Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH – **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

8. JAHRGANG **NR. 3** **1. MÄRZ 1945**

B. Entscheide kantonaler Behörden

7. Rückerstattung von Armenunterstützung. *Die Rückerstattungspflicht für als Kind im Familienverband mitbezogene Armenunterstützung ist vom 16. Altersjahr hinweg gegeben, wenn die Rückerstattung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar erscheint.*

Tatbeständlich:

A. — Die Familie W. ist 1930 aus Rußland zurückgewandert und mußte in den Jahren 1934 bis 1942 auf dem Etat der bernischen auswärtigen Armenpflege mit insgesamt Fr. 26 795.53 unterstützt werden.

Die Beklagte, L. W., wohnt fortwährend bei ihren Eltern und besuchte die städtischen Schulen. Das Familienhaupt verdient einen Teil des Unterhalts durch den Betrieb eines Zigarrengeschäftes. Seine Frau arbeitet daheim für das kantonale Zeughaus. Im Familienverband wohnt weiter der jüngere Bruder D.

B. — Die Klägerin (Direktion des Armenwesens) berechnet den Lastenanteil der Beklagten auf *Fr. 1000.*— minimaliter und die der Unterstützten zumutbaren monatlichen Tilgungsraten auf Fr 15.—. Sie stellt einen entsprechenden Antrag.

Es wird erwogen:

1. Die §§ 36 und 52 ANG in der Fassung des 1. WHG verpflichten jeden Kantonsbürger, die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, sobald ihm zugemutet werden kann, diese Forderung zu erfüllen.

Diese Zumutbarkeit ist nach der Gesamtheit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht nach dem Bestande eines bestimmten Vermögens, zu beurteilen.

2. Die Beklagte wendet gegen die erhobene Forderung im wesentlichen bloß ein, daß sie kürzlich einen zur Ausstattung ihres Zimmers benötigten Geldbruch habe abdecken müssen. Daneben erwartet sie, daß bei der Festsetzung des Beitrages ein gewisser durch Militärdienst ihres Bruders erwachsener Unterstützungsausfall berücksichtigt wird.

In dem vorliegenden Verfahren können jedoch nur solche Tatsachen gewürdigt werden, welche geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Unterstützungsschuldners deutlich und dauernd zu beeinflussen, nicht aber der Vergangenheit angehörende Verpflichtungen oder vorübergehende Sonderauslagen.

Der Vater der Gesuchsgegnerin zieht aus seinem Handel monatlich Fr. 100.— bis Fr. 150.— rein, während deren Mutter dank ihrer Heimarbeit im Durchschnitt der zwei letzten Jahre annähernd Fr. 2000.— zuschießen konnte. Von einer Unterstützung der Eltern ist also nur noch im Sinne voll berechneter Kostgelder zu reden.

3. Als Gehilfin 2. Stufe eines Eidg. Departements verdient die Beklagte im laufenden Jahr Fr. 4035.—, wovon die Beiträge AK und HK mit Fr. 205.70 abgehen. Über dieses Einkommen verfügt die Gesuchsgegnerin grundsätzlich frei. Der Verwaltungsrichter kommt deshalb mit der begutachtenden Vorinstanz zum Schluß, daß für die Beklagte eine Rückerstattung im beantragten Rahmen tragbar ist; dies um so mehr, als deren Einkommen mit der Zeit zunehmen wird und inzwischen die Spareinlagen automatisch weiterfließen, und

erkannt:

L. W. ist verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern einen Betrag von Fr. 1000.— zu zahlen, rückerstattungsweise für erhaltene Unterstützungen.

Dieser Betrag ist in monatlichen Raten von Fr. 15.— zu tilgen, rückwirkend auf den Monat Oktober 1944.

(Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern vom 28. Dez. 1944.)

8. Niederlassungswesen; Wohnsitz. *Die bernische Praxis betr. den Ausschluß der „Versorgten" vom Wohnsitzerwerb steht weder mit § 110 ANG noch mit Art. 45 BV in Widerspruch.*

Aus den Motiven:

1. Nach der Rechtssprechung gehören zu den Versorgten solche Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen von den Armenbehörden in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müssen, wenn sie nicht anderwärts die nötige Pflege und Unterkunft fänden.

B. M. ist vermögenslos. Sie wohnt bei ihren in bescheidenen Verhältnissen lebenden Eltern. Infolge ihrer Erkrankung an Kinderlähmung vom Jahre 1929 ist sie noch heute an den Beinen vollständig gelähmt. Sie kann sich nur mit Hilfe eines besonderen Gestelles mühsam fortbewegen; ohne fremde Hilfe kann sie nicht absitzen oder zu Bett gehen. Vormittags muß sie stets im Bett bleiben. Die Arme sind noch teilweise gelähmt. B. M. kann nicht nähen, da dies sie zu sehr anstrengen würde. Sie kann stricken, verdient jedoch mit solchen Arbeiten kaum Fr. 10.— monatlich.

Nach diesen Angaben ist B. M. infolge ihres Gesundheitszustandes in einem Maße pflegebedürftig und von ihrer Umgebung abhängig, daß sie in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßte, wenn sie nicht bei ihren Eltern oder andern Verwandten die nötige Pflege und Unterkunft fände. Sie gehört daher zu den Versorgten.

2. Die Rechtsprechung über die Versorgten soll nach den Behauptungen der Klägerin deswegen gesetzwidrig sein, weil angeblich § 110 ANG ausschließlich ein Vorrecht der dort genannten Personen begründe, sich frei von Ausweisen in einer Gemeinde aufzuhalten, wogegen die Gemeinde verpflichtet sei, solche Personen in das Wohnsitzregister einzutragen, wenn sie es verlangen.

Es folgt aus der Natur der Sache und ist von der Rechtsprechung immer wieder betont worden, daß der polizeiliche oder Unterstützungswohnsitz einer Person sich nach der Art des Aufenthaltes und nicht einfach darnach bestimmt,

wo die Person ihn haben möchte. Der Unterstützungswohnsitz ist auch unabhängig von der den zivilrechtlichen Wohnsitz kennzeichnenden Absicht des dauernden Verbleibens. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde muß in der Tat nach objektiven Merkmalen abgegrenzt werden und nicht nach der Laune der beteiligten Person. Es ist nicht abzusehen, wohin es führen müßte, wenn eine Gemeinde Kurgäste, Angehörige eines auf ihrem Gebiet im Dienst stehenden Truppenkörpers oder die Insassen der am Ort bestehenden Straf-, Kranken- oder andern Anstalten in das Wohnsitzregister eintragen müßte, sobald diese es verlangen. Eine so willkürliche Ordnung in der Ausscheidung öffentlicher Lasten unter Gemeinden darf dem Gesetzgeber nicht unterschoben werden. Die Ausnahmebestimmungen von § 110 ANG sind im Gegenteil u. a. gerade zu dem Zweck in das Gesetz aufgenommen worden, damit sich die Gemeinden in solchen Fällen durch die Verweigerung der Einschreibung vor ungerechtfertigten und, namentlich in den Fällen von Abs. 3, untragbaren Armenlasten schützen können. Die Rechtsprechung hat daher mit guten Gründen erkannt, daß außer den beteiligten Personen auch die Aufenthaltsgemeinde sich auf § 110 ANG berufen könne.

Der durch Art. 45 der Bundesverfassung gewährleisteten Niederlassungsfreiheit widerspricht die Verweigerung der Eintragung in das Wohnsitzregister nicht; denn diese Verweigerung hindert die Betroffenen nicht an dem durch jene Verfassungsvorschrift geschützten Wohnen an dem von ihnen gewählten Ort. Es sei hierzu auf den ausführlich begründeten Entscheid Mtschr. XXXVII, Nr. 55, und auf Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl., S. 387, verwiesen. Die Beklagte hat im Verfahren die förmliche Erklärung abgegeben, sie denke nicht daran, B. M. wegzuweisen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. April 1944, Mtschr. XLII, Nr. 167.)

9. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot. *Arbeiten Ehegatten in verschiedenen Gemeinden, so ist dem Arbeitsort der Frau der Vorzug zu geben.*

Aus den Motiven:

A. R. arbeitet seit einiger Zeit aushilfsweise in D. Frau R. ist seit einem Jahr in einer Fabrik in B. angestellt. Sie wohnt schon seit 1939 in B. Die Ehegatten R. hatten dort im Jahre 1939, als der Ehemann wegen der Mobilmachung sein Geschäft in M. aufgeben mußte, einen Teil ihrer Möbel in der Vierzimmerwohnung einer Tante der Ehefrau eingestellt. Frau R. übernahm diese Wohnung im Dezember 1943 nach dem Tod ihrer Tante.

Nach der Rechtsprechung des Regierungsrates ist Ehepaaren, von denen der Mann in der einen, die Frau in einer andern Gemeinde erwerbstätig ist, die Niederlassung in einer dieser Gemeinden zu gestatten, wobei begründeten Wünschen der Beteiligten Rechnung zu tragen ist. Die Erwerbstätigkeit von Frau R. in B. ist ortsgebunden. Da die Ehefrau neben ihrer Arbeit in der Fabrik noch in der Haushaltung zum Rechten sehen muß, ist sie mehr als der Ehemann darauf angewiesen, am Arbeitsort zu wohnen. Deswegen, und weil sich die Möbel der Familie R. bereits in B. befinden, z. T. schon seit über vier Jahren, überdies Frau R. dort bereits seit 1939 wohnt, ist die Bevorzugung B. vor D. als Wohnort durch die Eheleute R. gerechtfertigt. Der Regierungsstatthalter hat daher das Begehren der Gemeinde B. mit Recht abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Mai 1944, Mtschr. XLII, Nr. 206.)